

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Sollte eine Auftragsbestätigung ausnahmsweise nicht erfolgen, kommt der Vertrag mit Lieferung der Ware zustande. Bei Sofortlieferung gilt der Inhalt der Rechnung als Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung stellt die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dar. Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden anerkannt, soweit sie unseren Bedingungen nicht entgegenstehen. Der Vertragspartner sollte, falls unsere Geschäftsbedingungen keine Gültigkeit haben, dies so rechtzeitig zum Ausdruck bringen, dass eine Lieferung gestoppt werden kann. Etwaige Abweichungen der Lieferung können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Soweit die beabsichtigte Verwendung dadurch nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird, sind diese Abweichungen vom Vertragspartner hinzunehmen. Entsprechend werden dann die vereinbarten Verkaufspreise angepasst. Durch Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte kommt kein Auskunftsvertrag zustande. Die gemachten Angaben und die technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, stellen in der Regel aber keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Haftung für falsche Beratung oder Auskunft ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall groben Verschuldens oder der Verletzung wesentlicher Pflichten vor, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben. Mit der Erteilung eines Auftrages oder einer Bestellung wird die Leistung oder die Entwicklung einer Einrichtung, Belegung oder Ausführung eines Kernkastens der durch wiemo oder WICOBO in seiner Art geplant und zur Serienreife gebracht wurde als geistiges Eigentum der wiemo und WICOBO anerkannt. Die Weitergabe von Daten aus diesem geistigen Eigentum werden wir strafrechtlich verfolgen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich gültigen Satz berechnet. Wir sind berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluß eine Erhöhung der marktüblichen Kosten eines Produkts um mehr als 10 % eintritt und zwischen dem Vertragsabschluß und der Lieferung mehr als vier Monate liegen. Nichtkaufmännischen Vertragspartnern wird das Recht eingeräumt, sich innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung von der Preiserhöhung vom Vertrag zu lösen. Eine Adaption unsererseits, ihrer uns zur Verfügung gestellten Kernkästen, wird gesondert berechnet. Die Aufwendungen der notwendigen Änderungen ihrer Kernkästen durch einen auswärtigen Modellbauer werden ebenso gesondert berechnet. Bei Kernkastenneubau müssen Sie uns eine gültige und lesbare Zeichnung zur Verfügung stellen. Die Preise gelten bei Mindestabnahme einer Schicht. Abrufe unterhalb einer Schichtleistung erfordern einen Preiszuschlag wegen der anfallenden Umspannkosten. Das Umrüsten der Kernkästen berechnen wir nach Aufwand und vorheriger Rücksprache mit Ihnen. Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

Die Rechnungen sind bar und spesenfrei 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. Die Verzugszinsen werden vom Verzugsbeginn an berechnet in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 %. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens wird vorbehalten, ebenso der Nachweis eines geringeren Verzugschadens seitens des Bestellers. Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers ernsthaft in Frage stellen (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung oder ähnliches), sind wir zum Rücktritt von sämtlichen noch nicht völlig erfüllten Verträgen berechtigt. Die gesamten ausstehenden Forderungen sind sofort fällig, unbeschadet der Geltendmachung von weiteren Rechten. Unabhängig von dem Rücktritt sind wir auch berechtigt, dem Vertragspartner die Weiterveräußerung zu untersagen. Dieselben Regelungen gelten auch, wenn auf Grund unterbliebener Zahlung

einer Rechnung gerichtliche Geltendmachung erforderlich ist. Im Falle der Vertragsverletzung des Käufers jeglicher Art hat dieser den Schaden zu ersetzen der uns hierdurch entsteht; dazu gehören unter anderem notwendige Mahn-, Gerichts- und Anwaltskosten.

3. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr einer Beschädigung oder des Untergangs der Ware auf den Vertragspartner über, wenn die Waren unser Werk verlassen, auch wenn wir den Transport oder andere weitere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über. Wir sind zur Teillieferung berechtigt. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, sobald die Ware das Werk innerhalb der vereinbarten Frist verlassen hat oder unsererseits die Versandbereitschaft angezeigt wurde, die Lieferung aber aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, unterbleibt. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug können nur im Falle groben Verschuldens oder bei Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Pflichten geltend gemacht werden, oder wenn durch die Freizeichnung die Risikoverteilung des Vertrages empfindlich gestört würde. Wir sind berechtigt, unbeschadet der gesetzlichen Regelung, im Falle höherer Gewalt, die uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar macht (z.B. Betriebsstörungen, Rohstoffmangel und ähnliches) vom Vertrag zurückzutreten. Solange der Vertragspartner mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruhen sämtliche Lieferfristen und Lieferpflichten unsererseits.

Die Anlieferung der Waren erfolgt, soweit wir die Versendung übernommen haben durch ein Fremdunternehmen. Eine Überprüfung der Empfangsvorrichtung auf Geeignetheit ist daher generell nicht möglich.

4. Verpackung

Bei der 1. Lieferung wollen Sie uns nach vorheriger Rücksprache die geeignete Verpackung zur Verfügung stellen, bzw. ein Tausch bei Abholung vereinbaren. Erfolgt die Lieferung in Leihgebinden, ist die Geltendmachung von Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit der Leihgebinde entstehen, ausgeschlossen, soweit uns keine grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Pflicht zur Last gelegt werden kann und soweit durch diese Freizeichnung die Risikoverteilung des Vertrages nicht empfindlich gestört wird. Transportgebinde sind bei Warenübernahme direkt zu tauschen, sonst erfolgt eine entsprechende Berechnung. Verpackungsmaterial wird anteilmäßig berechnet und ist kostenlos an unser Werk zurückzusenden. Die Kosten für die Rücksendung der Gebinde bzw. Transportverpackungen sowie das Schadensrisiko gehen zu Lasten des Vertragspartners. Kleingebinde werden nicht zurückgenommen und zum Selbstkostenpreis berechnet. Wir haften nicht für Schäden, die durch mangelhafte Beschaffenheit der Gebinde entstehen, wenn die Lieferung in Gebinden des Vertragspartners vereinbart ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller jeweils offenen Forderungen unser Eigentum. Als offene Forderungen gelten auch bedingte Ansprüche. Der Vertragspartner ist berechtigt über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen; Verpfändungen oder sonstige Überlassungen des Besitzes sind ihm nicht gestattet. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er

schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Der Vertragspartner wird uns in jeder ihm zumutbaren Weise bei der Geltendmachung unserer Sicherungsrechte unterstützen. Er wird insbesondere die Verarbeitung etc. unserer Produkte und den Verkauf der mit unseren Waren hergestellten Endprodukte so durchführen, dass unsere Rechte jederzeit tatsächlich und buchmäßig festzustellen sind. Er wird uns ferner die zur Realisierung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Mängel und Haftung

Der Vertragspartner hat - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist. Etwaige Mängel der Beschaffenheit oder Menge sind unverzüglich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.

Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Nachlieferung oder Gewährung eines Preisnachlasses. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nicht geändert werden. Die Rücksendung der Ware ohne unsere Zustimmung ist nicht gestattet. Der Vertragspartner kann bei mangelhafter oder unmöglicher Nachlieferung oder Nachbesserung nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

In Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir, unter Ausschluss weitergehender Schadenersatzansprüche, nur im gesetzlichen Rahmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall groben Verschuldens, bei der Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Pflichten oder wenn die Freizeichnung die Risikoverteilung des Vertrages empfindlich gestört würde. In allen Fällen, in denen wir auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften zu untersuchen, so haften wir für jedes Verschulden, jedoch nur, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir die Prüfungsvorschriften des Bestellers nicht beachtet haben.

Sechs Monate nach Lieferung können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden.

7. Produkthaftpflicht

Im Sinne eines jederzeit hohen Sicherheitsstandards unserer Produkte, sowie unter Verwendung unserer Produkte hergestellte Teile, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit unseren Produkten unverzüglich zu informieren. Bei der Abwehrt von Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftpflicht ist der Vertragspartner verpflichtet, uns in jeder ihm zumutbaren Weise zu unterstützen. Die umfasst insbesondere die Mitteilung der erforderlichen Auskünfte über Art und weise der Verarbeitung unserer Waren, sowie den Anteil der von uns gelieferten Stoffe an vom ihm hergestellten Produkten.

8. Patentrecht

Mit der Lieferung unserer Erzeugnisse übernehmen wir, über die Gewährleistungsvorschriften dieses Vertrages und der Gesetze hinaus, keine Gewähr für patentfreie Verwendung. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu prüfen ob durch die Verwendung, Zugriffe in Schutzrechte Dritter erfolgen.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen streitiger oder nicht rechtskräftiger festgestellter Gegenansprüche des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Solingen. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Solingen, und zwar nach meiner Wahl ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, sonst das Landgericht in Wuppertal als vereinbart; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

11. Unwirksame, undurchführbare Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag so zu ergänzen, dass der verfolgte Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.